

High Court of Justice EWiR Art. 3 EuInsVO 2/03, 709 (Paulus)

Leitsätze des Verfassers:

1. Der englische Mit-Geschäftsführer einer deutschen Holding-GmbH kann Insolvenzanträge für diese und die Töchter-GmbHs stellen.
2. Für die Zulässigkeit der Annahme eines Hauptverfahrens genügt der Hinweis im Eröffnungsbeschluss, dass entsprechender Beweis vorgelegen hat.

High Court of Justice in Leeds (Companies Court), Beschl. v. 16. 5. 2003 – No 861 – 876/03, ZIP 2003, Heft 30

Kurzkomentar:

Christoph G. Paulus, Dr. iur., Universitätsprofessor in Berlin

1. Der Sachverhalt ist atypisch, die Rechtsfrage nicht: Bei einem deutschen Gericht wird am Montag die Eröffnung der Insolvenzverfahren über das Vermögen dreier deutscher GmbHs beantragt. Die Eröffnungsverfahren werden eingeleitet und ein vorläufiger Verwalter bestellt. Die drei Gesellschaften stehen in Mutter-Tochter-Beziehung zueinander; die eine, die Holding, hat als Geschäftsführer den Engländer Herrn X. und die Deutsche Frau Y. Eben diese Frau Y. ist auch die alleinige Geschäftsführerin der beiden Töchter, und sie ist diejenige, die die Insolvenzanträge gestellt hat. Ohne ihr Wissen hatte Herr X. am Freitag zuvor in Leeds gleichfalls Anträge auf Eröffnung von so genannten Administration Verfahren für alle drei GmbHs gestellt. Das ist eine nach Art. 2 lit. a EuInsVO und dem Anhang A zur Verordnung anerkannte Art von Insolvenzverfahren – recht eigentlich ist es eine Art Moratorium, also ein Zahlungsaufschub.

2. Das Gericht gibt dem Antrag in drei gleich lautenden Beschlüssen statt und setzt administrators ein, die naturgemäß nicht mit dem deutschen vorläufigen Insolvenzverwalter identisch sind.

Nun hat die europäische Verordnung für einen derartigen positiven Kompetenzkonflikt dergestalt vorgesorgt, dass das ersteröffnende – vorliegend also das englische – Gericht das Hauptverfahren eröffnet. Gerechtfertigt wird das mit dem wechselseitigen Vertrauen, das die Mitgliedstaaten der jeweils anderen Justiz entgegenbringen. Dass gleichwohl ein Streit zwischen administrators entstanden ist, hängt damit zusammen, dass zum einen außer dem Umstand, dass die Mutter der Holding GmbH eine englische Firma ist, kaum irgendwelche Aktivitäten der drei GmbHs in England feststellbar gewesen sind. Gleichwohl, und das ist die zweite Irritation, hat der High Court mit formelhafter Kürze erklärt, dass ihn der vorgetragene Beweis zu der Annahme berechtige, dass es sich bei den Administrations um Hauptverfahren handele („the Court being satisfied on the evidence before it that the EC Regulation does apply and that these proceedings are main proceedings“).

3.1 Positive Kompetenzkonflikte wie der vorliegende sind angesichts der wenig präzisen Formulierung in Art. 3 Abs. 1 EuInsVO vorprogrammiert – insbesondere wenn

bestimmte Gerichte gewissermaßen pauschal den Mittelpunkt von Aktivitäten in ihrem Land sehen. Im konkreten Fall wird man differenzieren müssen: Die formelhafte Kürze strapaziert zwar in unbesonnener Weise den Gedanken des erwähnten Vertrauensgrundsatzes. Wenn schon nicht durch Gesetz vorgeschrieben, vgl. etwa Art. 102 § 2 EGIInsO, sollten es sich die Richter doch wenigstens als *officium nobile* angelegen sein lassen, die ausländischen Betroffenen von der eigenen Rechtsauffassung wenn schon nicht zu überzeugen (vgl. *Paulus*, ZIP 2002, 731), dann doch zumindest zu informieren. Das kryptische „Sich-zufrieden-Geben“ mit einem (von wem erbrachten?) Beweis ist blanker Dezisionismus, der den Vertrauensansatz der europäischen Verordnung zu unterminieren droht. Gleichwohl – es ist die Erstentscheidung als solche zu achten, so dass europarechtlich kein Weg daran vorbei führt. Eine andere, im Ergebnis zu bejahende Frage ist freilich, ob nicht der im englischen System mögliche Rechtsschutz gegen die orders vom hiesigen vorläufigen Verwalter (oder von Gläubigern) in Anspruch genommen werden kann. Hier tun sich allerdings neuartige Fragen bezüglich Zustellung und Fristbeginn auf, die vermutlich künftig vermehrt die Gerichte – und letztlich dann wohl auch den EuGH – beschäftigen werden.

3.2 Von dem Anerkennungsgebot gibt es in Art. 26 EuInsVO jedoch eine einzige Ausnahme, den *ordre public*-Vorbehalt. Er wird auf alle Fälle immer dann eingreifen, wenn eine Verletzung rechtlichen Gehörs vorliegt. Dazu braucht man übrigens nicht das nationale Verfassungsrecht zu bemühen; es genügt vielmehr der Verweis auf den im Bereich sämtlicher Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention einheitlich geltenden, diesbezüglichen Schutz. Der EGMR hat in der schon im Jahr 2001 erlassenen, gleichwohl aber meines Wissens noch nicht publizierten Entscheidung „*Pellegrini*“ diese Einheitlichkeit des Schutzniveaus festgelegt. Das bedeutet für den vorliegenden Fall, dass in Bezug auf die Verfahrenseröffnung auch der beiden Tochtergesellschaften die englischen administration orders hierzulande nicht anerkannt werden können. Denn deren alleinige Geschäftsführerin war nicht einmal informiert von dem Vorgehen des Herrn X., geschweige denn von der Entscheidung des englischen Gerichts. Zwar richtet sich die Antragsbefugnis nach der *lex fori concursus*, Art. 4 Abs. 1 (!) EuInsVO. Hinsichtlich einer Administration ist diese in sec. 9 Insolvency Act 1986 festgelegt. Wie aber auch immer die englische Judikatur und Lehre den dort verwendeten Terminus „directors“ interpretiert; er kann schwerlich verhindern, dass der nach dem ausländischen (hier: deutschen) Gesellschaftsstatut allein Vertretungsbefugte aus dem Verfahren vollkommen ausgeblendet und mit Stillschweigen übergangen wird (zu diesen Fragen aus deutscher Sicht *Mock/Schildt*, ZInsO 2003, 396).

4. Fälle wie dieser belegen eindrucksvoll, dass Kenntnisse der ausländischen Rechte oder wenigstens grenzüberschreitende Kooperationen mit ausländischen Anwälten immer wichtiger werden. Darüber hinaus legt der Fall aber auch den Gedanken nahe, dass man zur Vermeidung von Konflikten eine Lösung mit Hilfe eines Protokolls versuchen könnte (dazu *Paulus*, ZIP 1998, 977); das dürfte wohl unbeschadet der Art. 31 ff. EuInsVO nach wie vor die bessere Chance zur interessengerechten Abwicklung von Konzerninsolvenzen bieten.